

Nürnberger Ostermarkt 2025

Die Stadt Nürnberg, Nürnberger Märkte, veranstaltet vom 04. April 2025 bis einschließlich 21. April 2025 auf dem Hauptmarkt den Ostermarkt als Spezialmarkt gemäß § 68 Abs. 1 der Gewerbeordnung.

Öffnungs- und Verkaufszeiten:

Montag bis Sonntag von 10:00 Uhr – 19:00 Uhr.
Am Karfreitag bleibt der Ostermarkt geschlossen.

Eine Gewähr dafür, dass der Ostermarkt tatsächlich und zur angegebenen Zeit stattfindet, wird nicht übernommen.

Gegenstände des Marktverkehrs sind Gebrauchsartikel des täglichen Bedarfs, Süßwaren sowie Imbiss zum Verzehr an Ort und Stelle.

Als Verkaufseinrichtungen der Marktbesucher werden Schirmstände, Verkaufsanhänger und Verkaufsbuden zugelassen. Die Verkaufseinrichtungen müssen zum historischen Stadtbild und zum Gesamtbild des Marktes passen und entsprechend gestaltet werden.

Buden von Wurstbratern werden nur dann zugelassen, wenn sie der Aufbauform entsprechen, die auf dem Christkindlesmarkt üblich ist (zerlegbare Häuschen).

Das Antragsformular auf Zulassung zum Nürnberger Ostermarkt 2025 und auf Zuweisung eines Verkaufsplatzes muss bis zum **04.12.2024** bei der Stadt Nürnberg, Nürnberger Märkte, Leyher Straße 107c, 90431 Nürnberg, eingegangen sein. Antragsunterlagen können während der Antragsfrist im Internet unter www.nuernberger-maerkte.de abgerufen oder bei den Nürnberger Märkten angefordert werden. Von jedem Antragsteller ist ein Kostenvorschuss von 20,- EUR je Antrag auf das Konto der Stadt Nürnberg, Nürnberger Märkte, bei der Sparkasse Nürnberg, IBAN: DE47 7605 0101 0001 1820 06, Swift (BIC): SSKNDE77XXX, zu überweisen. Der Kostenvorschuss muss bis zum **04.12.2024** auf dem Konto der Stadt Nürnberg gutgeschrieben sein. Verspätete oder ohne Kostenvorschuss eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden, dies gilt auch für einen rechtzeitigen Kostenvorschuss ohne fristgerechten Antragseingang.

Für jede Person ist ein gesondertes Antragsformular einzureichen. Nur vollständig und leserlich ausgefüllte sowie eigenhändig unterschriebene Anträge können bearbeitet werden. Genaue Beschreibungen des Verkaufsangebotes sowie andere geeignete Unterlagen (z.B. Fotos) sind den Anträgen beizufügen, damit bei Überangebot eine sachgerechte Auswahl getroffen werden kann. Die Nürnberger Märkte behalten sich vor, beim beantragten Warenangebot Veränderungen vorzunehmen.

Anträge oder Zulassungen zum Nürnberger Ostermarkt in früheren Jahren begründen keinen Rechtsanspruch auf erneute Zulassung oder einen bestimmten Platz. Auch geben frühere Zulassungen keine Gewähr dafür, dass Betriebsführung und -gestaltung weiterhin den Vorstellungen des Veranstalters zur Durchsetzung der Marktkonzeption entsprechen. Weder Zulassung noch Antrag sind vererblich oder übertragbar; sie sind an die jeweilige Person gebunden.

Wird nach Ablauf der Antragsfrist ein Mangel an geeigneten Bewerbungen in Branchen festgestellt, die dem Veranstalter nach seinem Gestaltungswillen wichtig sind, kann der Veranstalter geeignete Bewerber noch in die Antragsliste aufnehmen.

Für die Durchführung des Marktes gelten die Satzung über die Jahr- und Spezialmärkte der Stadt Nürnberg (Jahrmarktsatzung - JahrMS) vom 09. Oktober 1997 (Amtsblatt S. 456), geändert durch Satzung vom 19. März 2010 (Amtsblatt S. 88), die Marktgebührensatzung der Stadt Nürnberg vom 15. Oktober 2010 (Amtsblatt S. 318), zuletzt geändert durch Satzung vom 06. Oktober 2021 (Amtsblatt S. 497), sowie die allgemeinen Vorschriften und die jeweiligen besonderen Auflagen des Zuweisungsbescheides.

STADT NÜRNBERG
Nürnberger Märkte